

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-180.310/0025-I/8/2017
ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. SABRINA GILI
PERS. E-MAIL • SABRINA.GILI@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202716
IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das
Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988
geändert werden (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz – SV-ZG)
Begutachtung
Schreiben des BMASK vom 7.3.2017, GZ BMASK-21119/0002-II/A/1/2017
Stellungnahme**

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes gibt zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Zu Artikel 1 - Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes:

Mit dem Meldepflicht-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 79/2015, wurde auch § 34 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) geändert.

Dabei ist eine im § 34 Abs. 2 ASVG enthaltene Regelung bezüglich der Meldung des Dienstgebers der Adresse der Arbeitsstätte entfallen.

Es dürfte sich offensichtlich um ein Redaktionsversehen handeln, da im Rahmen des zitierten Meldepflicht-Änderungsgesetzes auch § 12 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG) novelliert wurde und in diesem die Meldung der Adresse der Arbeitsstätte durch die Dienstgeber weiterhin vorgesehen ist.

Das Datum der Adresse der Arbeitsstätte ist für die Bundesanstalt Statistik Österreich für die Führung des Registers der statistischen Einheiten gemäß § 25a des Bundesstatistikgesetzes 2000 und für die Arbeitsstättenzählung nach dem Registerzählungsgesetz sowie zur Erfüllung europarechtlicher Vorgaben unbedingt notwendig.

Es wird daher dringend ersucht, das Redaktionsversehen in § 34 ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/2015 zu bereinigen, indem § 34 Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt wird:

„(6) Die Dienstgeber haben die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember oder am letzten Beschäftigungstag des Jahres zu melden. Die Meldung hat mittels elektronischer Datenfernübertragung bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.“

Diese Formulierung entspricht dem § 12 Abs. 3 B-KUVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/2015.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich vom 15.3. 2017, Zl. 17/0-ZD/17, verwiesen.

20. März 2017
Für den Bundeskanzler:
LUCZENSKY

Elektronisch gefertigt